

Hauptsatzung der Gemeinde Waldhufen

**vom 18. Juni 2015, in der Fassung der Änderung vom 12. September 2019,
15. Januar 2026**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldhufen mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Erster Teil: Organe der Gemeinde

§ 1 Organe

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Erster Abschnitt: Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 4 Sonstige Beiräte

- (1) Es werden folgende sonstigen Beiräte gebildet:
 - a) Beirat für „Bauangelegenheiten“
 - b) Beirat für „Grundstücksangelegenheiten“
 - c) Beirat für „Soziales“.Die Beiräte dienen der Unterstützung des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Bauangelegenheiten der Gemeinde bestellt der Gemeinderat einen Beirat für „Bauangelegenheiten“. Dem Beirat gehören 4 Gemeinderäte und 2 sachkundige Einwohner an. Der Vorsitzende des Beirates wird aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt.
- (3) Zur Vorbereitung von Grundstücksangelegenheiten bestellt der Gemeinderat einen Beirat für „Grundstücksangelegenheiten“. Dem Beirat gehören 3 Gemeinderäte und 2 sachkundige Einwohner an. Der Vorsitzende des Beirates wird aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt.
- (4) Zur Vorbereitung von Personalangelegenheiten und grundsätzlicher Fragen im Zusammenhang mit Kindertagesstätten und Schulen bestellt der Gemeinderat einen Beirat für „Soziales“. Dem Beirat gehören 4 Gemeinderäte und 2 sachkundige Einwohner an. Der Vorsitzende des Beirates wird aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt.

Zweiter Abschnitt: Bürgermeister

§ 5

Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit.
Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 6

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, soweit nicht der Verwaltungsverband Diehsa zuständig ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000 €,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 10.000 €,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 10.000 € einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 2.000,- € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 2.000,- € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 2.000,- € im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
 7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 1.000,- € im Einzelfall,
 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,- € und über sechs Monate bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,- €,

9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,- € beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 500,- € im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 8.000,- € im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 1.000,- € im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 500,- € nicht übersteigen,
14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50,00 Euro.

§ 7

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Gemeinderat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Zweiter Teil: Mitwirkung der Einwohner

§ 9

Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 10 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 11 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren); die elektronische Form ist ausgeschlossen. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein. Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist.

§12 Ehrenbürgerrecht

(1) Der Gemeinderat kann gemäß § 26 SächsGemO Personen, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung der Gemeinde oder das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Das Ehrenbürgerrecht kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Gemeinderats aberkannt werden

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Waldhufen vom 13. Juli 2001, in der Fassung der Änderungen vom 16. Oktober 2003, vom 03. August 2007, vom 15. November 2007, vom 16. Juni 2011 außer Kraft.

(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und des Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet)

beschlossen am: 18.06.2015
geändert am: - 12.09.2019 15.01.2026
In-Kraft-Treten am: 02.07.2015 01.02.2026